



Rat der
Europäischen Union

112430/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/09/22

Brüssel, den 16. September 2022
(OR. en)

12514/22
ADD 1

AGRI 439
AGRILEG 127
WTO 168

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. September 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 464 final - ANNEX

Betr.: ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1345 hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 464 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 464 final - ANNEX

12514/22 ADD 1

/dp

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2022
COM(2022) 464 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1345 hinsichtlich der Aufnahme von
Verhandlungen mit Kolumbien und Mexiko im Hinblick auf den Abschluss von
Abkommen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

DE

DE

ANHANG

„ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNG ÜBER ABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, COSTA RICA, INDIEN, ISRAEL, JAPAN, KANADA, KOLUMBIEN, MEXIKO, NEUSEELAND, SÜDKOREA, TUNESIEN UND DEN VEREINIGTEN STAATEN

1. Die Kommission kann Verhandlungen mit Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Südkorea, Tunesien und den Vereinigten Staaten aufnehmen, um ausgewogene Abkommen über die Gleichwertigkeit der Standards und Kontrollsysteme für die ökologische/biologische Produktion zu erreichen.
2. Ziel der Verhandlungen ist es, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zu erleichtern.
3. Die Verhandlungen betreffen Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, die im Gebiet der Union und im Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands gewonnen oder produziert werden.
4. Die Kommission bemüht sich, dass die Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion umfassend eingehalten werden, und dass das Kontrollsyste ein hohes Maß an Sicherheit, einschließlich Überwachung, gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 bietet.
5. Die Kommission strebt den Schutz der Bezeichnungen und der daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutive sowie des Unionslogos für die ökologische/biologische Produktion an, damit ihre Verwendung der Kennzeichnung von Erzeugnissen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 vorbehalten bleibt.
6. Die Kommission berücksichtigt die Grundsätze und Produktionsvorschriften der Codex-Alimentarius-Leitlinien CAC/GL 32.
7. Sofern in den Verhandlungsrichtlinien für ein Freihandelsabkommen mit dem betreffenden Drittland nichts anderes vorgesehen ist, wendet die Kommission die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien auf Bestimmungen über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen an, wenn sie in laufenden oder künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen zwischen der Union und Drittländern Fragen zum Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen behandelt.
8. Beim Führen der Verhandlungen auf der Grundlage dieser Verhandlungsrichtlinien berücksichtigt die Kommission insbesondere die Grundsätze und Mechanismen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Welthandelsorganisation ergeben.
9. In dem Abkommen ist vorzusehen, dass die Vertragsparteien bei einer unzureichenden Verwaltungszusammenarbeit oder einer unzureichenden Verwaltung geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Kommission informiert den Sonderausschuss Landwirtschaft des Rates der Europäischen Union vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern und unterrichtet ihn regelmäßig über die Fortschritte.“